

**Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
Vom 24.06.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 06.04.2016 die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 17.06.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Umfang der Masterprüfung
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Master-Fachprüfungsordnung: Studienplan

§ 1

Zweck der Prüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung gilt im Zusammenhang mit der Allgemeinen Masterprüfungsordnung (AMPO) der Hochschule Kaiserslautern und regelt die dort unter §1 Abs. 2 genannten fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Ferner ergänzt und konkretisiert sie die Regelungen der AMPO.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. Eng.") verliehen

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich sind in Anlage 1 dargestellt.

§ 4

Prüfungsausschuss des Studiengangs Bauingenieurwesen

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. 4 Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang und setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Bauingenieurwesen mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 voraus.

(2) Bei Studienbeginn ist eine Mindestanzahl von 210 ECTS-Punkten nachzuweisen. Fehlende ECTS-Punkte können innerhalb des ersten Mastersemesters durch Erbringen von Leistungen aus dem Bachelorstudienangebot nachgereicht werden. Art und Umfang werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Der ersten Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung gemäß Abs. 1 und 2.
2. eine Erklärung, ob sie eine Masterprüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.
3. eine Erklärung, ob und ggfs. wie oft und in welchen Modulen sie bereits Prüfungsleistungen in demselben oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Masterprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in

einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn sie wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 1 der AMPO keine Möglichkeit mehr haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Sollten sich die gemäß Abs. 3 nachgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen während des Studiums ändern, so haben die Studierenden dies dem Hochschulprüfungsamt mitzuteilen.

(7) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 40 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 6

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Kolloquien, Studienarbeiten, Übungen oder Gruppenarbeiten erbracht.

(2) Studienleistungen werden in Form von Kolloquien, Studienarbeiten, Übungen, Gruppenarbeiten, Präsentationen oder Exkursionen erbracht. Studienleistungen können Voraussetzung für Prüfungsleistungen sein (s. Anlage1).

(3) Studierende haben sich für Prüfungsleistungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1-3 der AMPO sowie für Studienleistungen nach § 6 Absatz 3 der AMPO spätestens 2 Semester nach Ende der Vorlesungen des jeweiligen Moduls anzumelden, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.

(4) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu drei Werktagen vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten (Studienarbeiten, Übungen, Gruppenarbeiten) beträgt i.d.R. nicht mehr als 8 Wochen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt i.d.R. 7 Wochen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 4 Wochen verlängern.

(2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 10

Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Dauer des Kolloquiums beträgt i.d.R. 30 Minuten.

§ 11

Bewertung der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen in Pflichtfächern sind mit Noten zu bewerten. Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern sind bis zum Erreichen von 5 ECTS-Punkten ebenfalls mit Noten zu bewerten. Werden darüber

hinaus weitere Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern erbracht, können diese auch mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden.

(2) Studienleistungen können auch mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden.

§ 12

Umfang der Masterprüfung

Die zu erbringenden Prüfungen und die Modularisierung sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im Studiengang Bauingenieurwesen aufnehmen.

Kaiserslautern, den 24.06.2016

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
der Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 zur Masterprüfungsordnung Studiengang Bauingenieurwesen PO 2016

Modul-Art	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Kürzel	Semester	Prüfung	
					Art	CP
PF	Höhere Mathematik/Statistik	Höhere Mathematik/Statistik	Hmat	M1	PL	5
PF	Baubetrieb I	Baubetrieb 1	Bbet 1	M1	PL	5
PF K	BiB Geotechnik	BiB Geotechnik	BiBG	M1	PL	5
PF I	Deiche und Erddämme	Deiche und Erddämme	DuE	M1	PL	5
PF K	Hallenbau	Stahlhallenbau	StHB	M1	PL	5
		Brettschichtholzbau	BSHB			
PF K	Mauerwerksbau	Mauerwerksbau	Mauw	M1	PL	5
		Bauphysik	Bphy			
PF K	BiB Massivbau	BiB Massivbau	BiBM	M1	PL	5
PF I	Abwassertechnik	Abwassertechnik	AWT	M1	PL	5
PF I	Straßenverkehrswesen I	Straßenverkehrswesen 1	StrV1	M1	PL	5
PF I	Wasserbau	Technische Hydraulik	THyd	M1	PL+SL	5
		Gewässerökologie	GeÖk			
PF	Baurecht	Baurecht	Bau	M2	PL	2
PF	Baubetrieb II	Baubetrieb 2	Bbet 2	M2	PL	5
PF K	Brückenbau Konstruktiv	Brückenbau Konstruktiv	BrBaK	M2	PL	5
PF I	Brückenbau Infrastruktur	Brückenbau Infrastruktur	BrBal	M2	PL	3
PF K	Sonderkapitel Stahlbau	Stahlbau	Stbau	M2	PL	5
		Stahlverbundbau	StVbau			
PF K	BiB Konstruktionsplanung	BiB Konstruktionsplanung	BiBK	M2	PL	5
		Brandschutz	Brs			
PF K	BiB Tragwerke	BiB Tragwerke	BiBTr	M2	PL	5
PF I	Generalentwässerungsplanung	Generalentwässerungsplanung	GEP	M2	PL+SL	5
PF I	Hochwasserschutz-Klimawandel	Hochwasserschutz-Klimawandel	HsKw	M2	PL+SL	6
PF I	Straßenverkehrswesen II	Straßenverkehrswesen 2	StrV2	M2	PL	6
WPF K	Sonderkapitel Massivbau	SoKa Massivbau	SoMbau	M2	PL	5
WPF K	Konstruktionsseminar Stahlbeton/Stahl	Konstruktionssem. Stahlbeton	KsStb	M2	PL	2
		Konstruktionssem. Stahl	KsS		PL	3
WPF K	Sonderkapitel Geotechnik (K)	SoKa Geotechnik (K)	SoGtK	M2	PL	5
WPF K	Mathematische Modellierung Konstruktiv	Mathematische Modellierung Konstruktiv	MaMoK	M2	PL	5
WPF K	WPF Konstruktiv	WPF Konstruktiv	WPFK	M2	PL	3
WPF I	Verkehr	Verkehrsökologie	VerÖk	M2	PL	5
		Verkehrslogistik	VLog			
		Eisenbahnprojekte	EBahn			
WPF I	Sonderkapitel Abwassertechnik	SoKa Abwassertechnik	SoAWT	M2	PL	5
WPF I	Sonderkapitel Geotechnik (I)	SoKa Geotechnik (I)	SoGtI	M2	PL	5
WPF I	Mathematische Modellierung Infrastruktur	Mathematische Modellierung Infrastruktur	MaMoI	M2	PL	5
WPF I	WPF Infrastruktur	WPF Infrastruktur	WPF I	M2	PL	3
WPF	Numerik	Numerik	Num	M2	PL	2
PF	Masterarbeit		Maat	M3	PL	24
			MaatK		PL	4

Stand: 31.03.2016

Summe: 90 ECTS